

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADT GLOGGNITZ

**Donnerstag, 12. Juni 2025
im Stadtsaal des Stadtamtes Gloggnitz**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20:21 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. René Blum

Anwesend:

1. Vbgm Mag Wurbs Ines
2. StR Fuxreiter Sanja
3. StR Rodharth Kerstin
4. StR Hahnl Wolfgang
5. StR MSc Baci Michael
6. StR Ing. Griessner Ferdinand
7. GR Steiner-Deditz Bernhard
8. GR Rosenbichler Irmgard
9. GR Binder Erich
10. GR Gefäll Martin
11. GR Ing. Bauer Harald
12. GR M.A. Löwenpapst Patricia
13. GR Kasper Maximilian
14. GR BSc Weidinger David
15. GR Ing. Rigler Fabian
16. GR B.A. Herold Verena
17. GR Leitenbauer Siegfried
18. GR Hintringer Iris
19. GR Novotny Andreas
20. GR Mag. Alfanz-Nagl Martina
21. GR Ing. Harsieber Nina
22. GR Koloc Gerald
23. GR Ing Schabauer Johann
24. GR Raab Harald
25. GR Hardteck Thomas
26. GR Pindhofer Gottfried

Entschuldigt:

GR Zarl Helena

GR Müller Werner

Schriftführer: ADir. Eva Pauser, M.A., MPA

FESTSTELLUNGEN:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden. Die Sitzung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist einberufen und kundgemacht. Die Feststellung der anwesenden Gemeinderäte ergibt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gemäß § 48 der NÖ GO.

Zur Abfassung des Protokolls vom 21. Mai 2025 wurden keine Einwände vorgebracht, es ist somit genehmigt.

Tagesordnung

1. Finanz-, Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten
2. Bauwesen, öffentliche Einrichtungen, Sport und Freizeit
3. Wirtschaftsförderungen, Betriebsansiedelung, Raumplanung und Stadtentwicklung
4. Wohnungen und Liegenschaftsangelegenheiten, Jagd- und Agrarangelegenheiten sowie Fischereiwesen
5. Verwaltungs- und Kulturangelegenheiten und Tourismus
6. Prüfbericht

1.00 Ausschuss für Finanz-, Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten Ref. StR Wolfgang Hahn

1.01 Fabio Lechner – Dienstvertrag auf bestimmte Zeit, Einstufung

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3503

1.02 Ing. Thomas Piller – Annahme des Optionsvertrages

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3504

1.03 Julia Kaghofer – Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit – Annahme des Optionsvertrages

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3506

1.04 Pia Selhofer – Annahme des Optionsvertrages

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3507

1.05 Rita Koisek – Ansuchen um Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3508

1.06 Ernst Günther – DV auf unbestimmte Zeit

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3509

1.07 Karin Markl – Ansuchen um einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3510

1.08 Diren Atilmis – Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3511

1.09 Lisa Edlinger – Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3512

1.10 Jana Kiengraber – Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3513

1.11 Vlora Osmanaj – Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3514

1.12 Madia Rasho - Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3515

1.13 Simone Müllner - Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss 2.3516

1.14 Valentina Diabl - Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3517

1.15 Grundsatzbeschluss über die Auflösung der Infrastrukturverein & COKG

Die beweglichen Wirtschaftsgüter sollen von der Infrastrukturverein & Co KG der Stadtgemeinde Gloggnitz laut beiliegendem Kaufverträgen angekauft werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Ankauf der beweglichen Wirtschaftsgüter laut Kaufverträgen für die Fahrzeuge Unimog, IVECO, KLF, MAN, HLF sowie 4 MTF Ford Transit von der Infrastrukturverein & Co KG der Stadtgemeinde Gloggnitz wird genehmigt. Die dem Beschluss zugrundeliegenden Kaufverträge sind dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Weiters fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Mit Sacheinlagevertrag vom 14. Oktober 2009 hat die Stadtgemeinde Gloggnitz nachfolgende Liegenschaften nach Art. 34 BBG 2001 in die Infrastrukturverein & Co KG der Stadtgemeinde Gloggnitz eingebracht:

- GSt Nr .562, vorgetragen in der EZ 1096 des Grundbuches 23109 Gloggnitz im Ausmaß von 286 m²,
- GSt Nr .575, vorgetragen in der EZ 1096 des Grundbuches 23109 Gloggnitz im Ausmaß von 222 m²,
- GSt Nr 722/82, vorgetragen in der EZ 1096 des Grundbuches 23109 Gloggnitz im Ausmaß von 22.120 m².

Mit Sacheinlagevertrag vom 20. Juli 2012 hat die Stadtgemeinde Gloggnitz nachfolgende Liegenschaften nach Art. 34 BBG 2001 in die Infrastrukturverein & Co KG der Stadtgemeinde Gloggnitz eingebracht:

- GSt Nr .58, vorgetragen in der EZ 222 des Grundbuches 23107 Eichberg im Ausmaß von 3037 m².

Nunmehr soll die Infrastrukturverein & Co KG der Stadtgemeinde Gloggnitz aufgelöst und gelöscht werden.

Der Gemeinderat genehmigt:

1. die Rückgängigmachung der Ausgliederungen und Übertragungen, die von Art 34 § 1 BBG 2001 erfasst waren, nach Art 34 § 2 BBG 2001, BGBl. I Nr. 142/2000 idF BGBl. I Nr. 5/2013 sowie
2. die Entnahme des gesamten Vermögens aus der Infrastrukturverein & Co KG der Stadtgemeinde Gloggnitz samt allen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sohin alle Aktiva und Passiva einschließlich der Liegenschaften, mit allen Rechten und Pflichten laut beiliegendem Sachentnahmevertrag zum 30. September 2025 und
3. die Auflösung der (vermögenslosen) Infrastrukturverein & Co KG der Stadtgemeinde Gloggnitz mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 unter Verzicht auf die Liquidation (mangels Vermögen).
Der dem Beschluss zugrundeliegende Sachentnahmevertrag wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3518

1.16 Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten (neues Dienstrecht)

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des §2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienst-ordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende Verordnung.

Verordnung

über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gem NÖ GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gem. NÖ GBedG 2025:
1. Amtsdirektion	9	FL3*
2. Abteilungsleitung	8	FL2
3. Leitung Bauhof	7	FL1

*) der/die neue AmtsleiterIn erhält eine Personalzulage in der Höhe von 5%

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 1.1.2004 über die Zuordnung zu den Funktionsdienstposten tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3519

1.17 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Zur Durchführung von Einnahmen, Ausgaben, Kreditaufnahmen und Rücklagenentnahmen, die im Voranschlag nicht oder nicht im benötigten Ausmaß aufscheinen, ist die Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2025 erforderlich.

Die Zusammenstellung der im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Endsummen:

VA 2025:

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge	€ 17.558.100,-
Summe Aufwände	€ 20.607.300,-

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Finanzierungsvoranschlag:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 17.021.400,-
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 17.513.300,-

Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 2.095.000,-
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 9.192.200,-

Summe Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigkeit	€ 5.274.900,-
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.033.100,-

Nachweis der Investitionstätigkeit:

Einzelprojekte – Einnahmen	€ 8.711.900,-
Einzelprojekte – Ausgaben	€ 8.611.900,-

Sonstige Investitionen – Ausgaben	€ 539.800,-
-----------------------------------	-------------

1. NVA 2025:

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge	€ 18.559.800,-
Aufwände	€ 21.328.600,-

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Finanzierungsvoranschlag:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 17.851.100,-
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 18.171.900,-

Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 2.469.000,-
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 10.533.600,-

Summe Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigkeit	€ 5.424.900,-
Summe Auszahlungen aus d. Finanzierungstätigkeit	€ 1.024.100,-

Nachweis der Investitionstätigkeit:

Einzelprojekte – Einnahmen	€ 10.065.700,-
Einzelprojekte – Ausgaben	€ 9.965.700,-

Sonstige Investitionen – Ausgaben	€ 527.400,-
-----------------------------------	-------------

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 35 Abs. 2 Pkt. 17 sowie gem. § 75 der NÖ Gemeindeordnung, dem in der Zeit vom 29.05.2025 bis 11.06.2025 öffentlich kundgemachten 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 seine Zustimmung. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Beschluss: Mit den Stimmen der WfG, SPÖ, ÖVP, FPÖ gegen die Stimme von
GR Ing. Schabauer, Grüne angenommen 2.3520

1.18 SV-Gloggnitz, Verlängerung des Förderungsübereinkommens

Der Gemeinderat beschließt das Förderungsübereinkommen mit der SV-Gloggnitz um weitere 5 Jahre, bis zum 30.9.2030 zu verlängern.

Die jährliche Förderung beträgt € 5.500,- und wird in 4 Tranchen ausbezahlt.

Etwaige Abgabenrückstände sind von der Förderung in Abzug zu bringen.

Bedeckung: Kto. 1/269-7571 Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen-Subventionen

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3521

1.19 Subventionen 2025

Der Gemeinderat beschließt folgende Subventionen:

1. Österr. Gebirgsverein, Ortsgruppe Gloggnitz	€ 150,-
2. Briefmarken-Sammelverein Gloggnitz	€ 50,-
3. Naturfreunde Gloggnitz	€ 100,-
4. Pfarre Gloggnitz	€ 500,-

5.	Allgemeiner Turnverein Raiba Gloggnitz	€ 110,-
6.	ASKÖ, Turn- und Sportverein	€ 110,-
7.	Schachklub Gloggnitz	€ 150,-
8.	Olympic Bogenclub	€ 100,-
9.	ESV ASKÖ Olympia Gloggnitz	€ 100,-
10.	Pensionistenverband Österreich, Ortsgruppe Gloggnitz	€ 200,-
11.	NÖ Senioren, Stadtgruppe Gloggnitz	€ 200,-
12.	Verein Gloggnitz hilft	€ 250,-
13.	MS-Club NÖ-Süd	€ 150,-
14.	Bambii-Rettung e.V.	€ 150,-
15.	Verein ChronischKrank	abgelehnt
16.	Pfadfinder Gloggnitz	€ 500,-
17.	Stadtkapelle Gloggnitz	€ 400,-
18.	Renner Museum	€ 5.500,-
19.	Berg- und Naturwacht	€ 150,-

Bedeckung: 1/061-7571, 1/094-7291, 1/269-7571, 1/419-7571, 1/259-7571, 1/321-7571

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3522

1.20 Subventionsansuchen Dr. Hofer und Fam. Eisinger-Zubau chirurgischer Eingriffsraum

abgesetzt 2.3523

1.21 Ärzteförderung– Zahnärztliche Betreuung Pflege- und Betreuungszentrum

Der Gemeinderat beschließt, dass eine zahnärztliche Betreuung im Pflege- und Betreuungszentrum nicht zu einer Auszahlung der weiteren € 5.000,- lt. Richtlinien, Punkt 4.2.c), führt.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3524

1.22 FF Gloggnitz-Stadt – Bestellung VRF für 2027

Der Gemeinderat beschließt, dass das VRF für die FF Gloggnitz-Stadt im Jahr 2025 bestellt werden kann.

Nach jetziger Aufstellung von Hr. Kommandant Rauch wird das Fahrzeug inkl. Beladung, Atemschutz, Funkgeräten und Türöffner bei einer Bestellung über die BBG € 339.725,92 kosten.

Die Feuerwehr würde € 70.000,-- zum Kaufpreis beitragen und die Gemeinde müsste einen Anteil von € 166.475,92 leisten.

Die oben genannten Preise wurden auf Basis der letzten BBG-Ausschreibung angenommen und können daher bei der Bestellung abweichen.

Parallel versucht die Feuerwehr das Fahrzeug bei einem Feuerwehrausstatter in selber Ausstattung zu einem günstigeren Preis anbieten zu lassen.

Die Lieferung und Bezahlung erfolgen voraussichtlich 2027.

Bedeckung: 98. VH Ankauf VRF FF Gloggnitz-Stadt

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3525

1.23 Erhöhung Einheitssätze für Leistungen Bauhof ab 01.07.2025

Der Gemeinderat beschließt die Preise für die Arbeitsleistung der Bediensteten am Bauhof pro Stunde wie folgt ab 01.07.2025 festzusetzen:

€ 30,30 für 2025 (durch Anpassung an das Gehaltsschema)

€ 51,00 für die externe Verrechnung im hoheitlichen Bereich (z.B. Versicherungsfälle)

€ 61,20 (inkl. 20% USt) für externe Firmen bzw. Gemeindekooperationen, auch Kooperation des Wasserwerks

€ 56,10 (inkl. 10% USt) für Müllentsorgung

Die Verrechnung der Arbeiten mit Fahrzeugen pro Stunde wie folgt ab 01.07.2025:

€ 97,20 brutto - Kehrmaschine
€ 87,60 brutto - LKW und Hubsteiger
€ 106,80 brutto - Bagger
€ 60,00 brutto - Kastenwagen, VW-Bus und Pritsche
(alle Fahrzeugpreise inkl. 20% USt)

Außerdem wird beschlossen, dass die Preise für die „externe Verrechnung“ und die „Fahrzeugpreise“ ebenfalls, wie auch schon die Preise für die „interne Verrechnung“, jährlich an den Index des Gehaltsschemas für Vertragsbedienstete angepasst werden.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3526

1.24 Stadtamt Gloggnitz – Ausübung des Optionsrechts

Der Gemeinderat beschließt die vorzeitige Ausübung des Optionsrechts für das Stadtamt mit 1. September 2025 auszuüben.

Das Stadtamt ist über eine Baurechtskonstruktion (Superädifikat) für die Dauer von 25 Jahren von der GSI IMMO Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (Ziegelwagner-Gruppe) gemietet.

Im August 2028 hätte die Stadtgemeinde eine – über Verrechnung von Anzahlungsleistungen – kostenlose Kaufoption.

Aus finanzmathematischer Sicht hat die finanzierende Bank der GSI IMMO geraten, der Stadtgemeinde anzubieten, die Option bereits vorzeitig zu ziehen. In dem Fall sind die noch ausstehenden Mieten bis August 2028 (d.h. rund 38 Monatsmieten in Höhe von je etwa EUR 10tsd, je nach Höhe des Euribor) zu zahlen und die Stadtgemeinde erwirbt Eigentum am Stadtamt.

Eine Bedeckung wäre über ein internes Darlehen – Kanalarücklagen gegeben. Der Beschluss über das interne Darlehen muss in einer eigenen GR Sitzung gefasst werden.

Bedeckung: internes Darlehen

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3527

1.25 Schulungsgelder für Mandatäre

Der Gemeinderat beschließt auf die Schulungsgelder für Mandatäre in der Höhe von € 24,71 pro Mandatar und Monat ab 1.4.2025 zu verzichten. Somit wird jährlich eine Summe von € 8.599,08 eingespart.

Durch diesen Beschluss wird der Gemeinderatsbeschluss vom 12.3.2020 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3528

1.26 Abwasserbeseitigung BA 20 Offene Kanalsanierung Förderungsvertrag

Der Gemeinderat beschließt die vorbehaltlose Annahme der Förderung aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, Antragsnummer C205856, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima – und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten, durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, in der Höhe von € 175.552,-- in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Förderungsvertrag wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3544

2.00 Ausschuss für Bauwesen, öffentliche Einrichtungen, Sport und Freizeit

Ref. StR Sanja Fuxreiter

2.01 Verordnung abgeschleppte Fahrzeuge

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Gloggnitz vom 12.06.2025 betreffend die Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung:

Präambel

- (1) **Kraftfahrzeuge**, die auf einer öffentlichen Straße **verkehrsbehindernd** oder **ohne Kennzeichen** abgestellt sind, werden vom Bauhof der Stadtgemeinde Gloggnitz gemäß § 89a StVO abgeschleppt. Die entfernten Kraftfahrzeuge werden am städtischen Bauhof aufbewahrt und können dort zu Betriebszeiten abgeholt werden.
- (2) Außerdem werden auch **Fahrräder**, die **verkehrsbehindernd** abgestellt sind, sowie **Schrotträder** entfernt.
- (3) Fahrzeuge bzw. Fahrräder werden insbesondere in folgenden Fällen abgeschleppt:
 - a) Abstellen auf einem Behindertenparkplatz
 - b) Parken vor einer Grundstücks- oder Hauseinfahrt
 - c) Parken in einem absoluten Halte- und Parkverbot
 - d) Behinderung von Linienbussen
- (4) Die Fahrzeuge bzw. Fahrräder müssen innerhalb der nachstehenden Fristen übernommen werden:
 - a) Fahrzeuge mit Kennzeichen: sechs Monate
 - b) Fahrzeuge ohne Kennzeichen: zwei Monate
 - c) Fahrräder: zwei Monate

Nach Fristablauf gehen die Autos bzw. die Fahrräder in das Eigentum der Stadtgemeinde Gloggnitz über.

Aufgrund des § 89a Abs. 7a und des § 94d Z 15a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024 (StVO), wird verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz.

§ 2

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif 1 festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 3

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 2640 Gloggnitz, Wiener Straße 87, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft.

Tarif I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen und Fahrrädern (exklusive 20 % MwSt):

- | | |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 200,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 200,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 300,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 450,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 200,00 |
| f) Fahrräder | € 20,00 |

Tarif II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MwSt):

1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:

- | | |
|---|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 15,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 15,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 20,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 25,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 7,50 |

2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:

- | | |
|---|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 12,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 12,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 16,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 20,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 6,00 |
| f) Fahrräder | € 1,20 |

Diese Verordnung tritt mit 1.7.2025 in Kraft.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3529

2.02 Zustimmung Grenzänderung und Widmung Öffentliches Gut, KG Stuppach, Grst. Nr. 512/3 gem. GZ 2471 b/24 von Dipl. Ing. Ralph Marake

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Grundgrenzen entsprechend des Teilungsplanes GZ 2471b/24 vom 09.08.2024 von Dipl. Ing. Ralph Marake, Marktstraße 24, 2851 Krumbach zu und beschließt nachstehende Widmungen des Öffentlichen Gutes:

Folgende Teilflächen werden in das Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 512/3, gewidmet:

Teilfläche 1 mit 15 m²

Teilfläche 2 mit 48 m²

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3530

2.03 Mehrkostenanmeldung Fa. Porr, WVA BA22 – Sanierung Wasserleitung Kreuzacker

Der Gemeinderat nimmt die Mehrkostenanmeldung für den BA 22, Sanierung Wasserleitung Kreuzacker zur Kenntnis und stimmt der Erhöhung des Auftragsvolumen der Firma Porr Bau GmbH, Kranichbergstraße 70, 2640 Enzenreith in der Höhe von max. € 79.000,00 zu.

Bedeckung: 5/850-0042

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3531

2.04 Schwimmcamp 2025

Der Gemeinderat genehmigt nachträglich die Erhöhung der Kosten für das Camp von € 130,- auf € 145,- und erhöht die Subvention für den Schwimmkurs von € 3.500,- auf € 4.900,-.

Bedeckung: 1/269-7281

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3532

2.05 Grundsatzbeschluss – Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass der Flächenwidmungsplan geändert wird und die notwendigen Arbeiten durch das Raumplanungsbüro DI Susanne Haselberger (ehemals DI Karl Siegl), Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien durchgeführt werden. Es wird mit Kosten von max. € 15.000,- brutto gerechnet.

Bedeckung: 1/031-728

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3533

2.06 Kooperationsvertrag mit EVN für Ladesäulen beim Badparkplatz

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Standort-Kooperationsvertrages mit der EVN Energieservices GmbH zur Errichtung und dem Betrieb von zwei E-Ladesäulen mit je zwei Ladepunkten auf dem Grundstück Nr. 715/3, EZ 813, KG 23109 Gloggnitz.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Standort-Kooperationsvertrag wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3534

3.00 Ausschuss für Wirtschaftsförderungen, Betriebsansiedlung, Raumplanung und Stadtentwicklung Ref. Vbgm Mag. Ines Wurbs

3.01 Wirtschaftsförderung und Förderung f. leerstehende Geschäftlokale – Ansuchen von Georg Weißenböck

Der Gemeinderat beschließt Georg Weißenböck folgende Förderungen für sein Geschäftslokal in der Dittelbachstraße 6, 2640 Gloggnitz zu gewähren:

Wirtschaftsförderung: Herr Weißenböck bekommt lt. Richtlinien jährlich 10% der Jahreskommunalsteuer über einen Zeitraum von fünf Jahren, max. € 540,-/Jahr, zurück.

Weiters erhält Georg Weißenböck eine Förderung für leerstehende Geschäftslokale in der Höhe von € 10.000,-.

Bedeckung: 1/780-755, 1/780-7552

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3535

4.00 Ausschuss für Wohnungen und Liegenschaftsangelegenheiten, Jagd- und Agrarangelegenheiten sowie Fischereiwesen

Ref. StR Ing. Ferdinand Griessner

4.01 Verkauf einer Teilfläche der Stuppacher Straße an Langeder Mario

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3536

4.02 Pachtvertrag Alois Orth

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3537

4.03 Wohnungsvergabe Rosengasse 5, Top 18

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3538

4.04 Wohnungsvergabe Rosengasse 5, Top 2

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3539

4.05 Wohnungsvergabe Schulgasse 7a, Top 8

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3540

5.00 Ausschuss für Verwaltungs- und Kulturangelegenheiten und Tourismus

Ref. GR Irmgard Rosenbichler

5.01 Richtlinien für Ehrungen für Stadt- und Gemeinderäte

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien für Ehrungen für Stadt- und

Gemeinderäte ab sofort wie folgt abzuändern:

Die Vergabe der Ehrenzeichen erfolgt nach folgenden Kriterien:

Gemeinderäte:

Nach 2 Perioden 10 Jahre silberne Ehrennadel

Nach 4 Perioden 20 Jahre goldene Ehrennadel

Stadträte/Vizebürgermeister/Bürgermeister:

Nach 1 Periode (5 Jahren) StR/Vbgm/Bürgermeister und mind. 2 Perioden (10 Jahre) Gemeinderat Silbernes Ehrenzeichen

Nach 1 Periode (5 Jahren) StR/Vbgm/Bürgermeister und mind 4 Perioden (20 Jahre) Gemeinderat Goldenes Ehrenzeichen

Gemeinderäte werden erst nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat geehrt.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3541

5.02 Erhöhung des Spiel- und Beschäftigungsmaterialbeitrages (Bastelbeitrages) im Kindergarten

Der Gemeinderat beschließt den Spiel- und Beschäftigungsmaterialbeitrag – Bastelbeitrag im Kindergarten mit 1.9.2025 auf € 25,- ink. 13% MWSt zu erhöhen. Dieser Bastelbeitrag ist auch in Zeiten, in denen der Kindergarten geschlossen ist oder bei Nichtbesuch des Kindergartens aufgrund von Urlaub oder Erkrankung zu leisten.

In den Ferienmonaten Juli und August wird der Spiel- und Beschäftigungsmaterialbeitrag von € 25 je angemeldeten Monat verrechnet, unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3542

5.03 Ergänzung Friedhofsordnung

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsordnung für die Gemeindefriedhöfe (Berg- und Waldfriedhof) aufgrund der Einführung der Kosten für die Grabentfernung durch den Bauhof der Stadtgemeinde Gloggnitz in Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

Erlöschen des Benützungsrechtes und Verfall von Grabdenkmälern

- 1) Bei Baufälligkeit oder Verwahrlosung der Grabanlage oder einer Gruftanlage oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft, hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen gilt.
- 2) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen von der Gemeinde auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgeschieden“ zu kennzeichnen und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundzumachen. Grabdenkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind binnen dieser 4 Monatsfrist durch die bisherige benützungsberechtigte Person auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen. ***Anderenfalls werden Kosten iHv € 280,-- (Waldfriedhof) bzw. € 480,-- (Bergfriedhof) in Rechnung gestellt (ausgenommen Urnenhain und Urnengrüfte) und die Verfügungsberechtigung der Grabstelle mit den darauf befindlichen Denkmälern, Einfassungen und Baubestandteilen ergeht an die Stadtgemeinde Gloggnitz.***

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3543

5.04 Betritt zum neuzugründenden Trägerverein Welterbe Semmeringebahn

Mit der Aufnahme der Semmeringebahn auf die Welterbeliste im Jahr 1998 hat sich Österreich auch zum Schutz und Erhalt des außergewöhnlichen universellen Wertes der Stätte verpflichtet. Die Welterbekonvention sieht dafür ein Welterbemanagement vor, das den effizienten Schutz der Stätte und den Erhalt des außergewöhnlichen universellen Wertes für die Gegenwart und Zukunft sichern soll.

Aufgrund der Größe der Welterbestätte und der Tatsache, dass sie in zwei Bundesländern liegt, sollte das Management unbedingt gemeinsam von den Stakeholdern getragen werden - was am einfachsten durch die Gründung eines Trägervereins für das Management gelingen kann. Auch für andere österreichische bundesländer- und staatenübergreifende Welterbestätten wurden solche Vereine teilweise schon vor mehr als 10 Jahren eingerichtet. Diesen Vereinen wird durch Fördermittel von Bund, Ländern und Gemeinden, die Anstellung eines hauptberuflichen Welterbemanagers ermöglicht.

Die zukünftigen Mitglieder des Vereins sind der Bund, die Bundesländer Niederösterreich und Steiermark, sowie die Gemeinden, welche einen Flächenanteil am Welterbe halten. Abschließend zu klären ist noch, welche Rolle die ÖBB, als Grundeigentümerin, zukünftig im neuen Verein übernehmen kann.

Ein jährlicher Finanzierungsvorschlag, welcher in mehreren Sitzungen und Besprechungen ausgearbeitete wurde, könnte sich wie folgt zusammensetzen:

Bund (Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport):	€ 60.000,-
Land Niederösterreich:	€ 60.000,-
Land Steiermark:	€ 60.000,-
Mitgliedsgemeinden (insgesamt):	€ 20.002,-

Vom Gesamtbeitrag der 8 Welterbegemeinden € 20.002,- (eine Indexierung wird vorgeschlagen) entfallen auf die Städte Gloggnitz und Mürzzuschlag jeweils € 5.000,- und auf die weiteren 6 Gemeinden Breitenstein, Payerbach, Reichenau, Schottwien, Semmering und Spital am Semmering, jeweils € 1.667,-.

Die Büroräumlichkeiten werden im Rahmen des bestehenden Mietvertrages zwischen dem Verein Freunde der Semmeringbahn und der ÖBB im

Bahnhofsgebäude Semmering zur Verfügung gestellt. Flächenmäßig anteilige Betriebskosten für die Büroräume des neu zu gründenden Vereins gelangen zur Verrechnung.

Der ursprüngliche Verein „Freunde der Semmeringbahn“ bleibt bestehen und wird sich auch zukünftig um touristische Belange des Welterbes Semmeringbahn, wie z.B. die Infostelle am Bahnhof und die Organisation von Führungen, kümmern. Die Tätigkeitsbereiche der beiden Vereine sind klar voneinander abgegrenzt.

Mit einem professionellen und hauptberuflichen Welterbemanager, der in der Region verankert und anerkannt ist, wird nicht nur das Welterbe erhalten, sondern auch die gemeinsame und individuelle Identität der Region gestärkt, was sich positiv auf die Entwicklung der gesamten Region auswirken wird. Letztlich soll und wird ein klarer Mehrwert durch die Anerkennung als UNESCO Welterbestätte für die Bevölkerung der Stätte Semmeringeisenbahn erkennbar werden.

Der Gemeinderat stimmt der Gründung des Vereins „Welterbe Semmering-eisenbahn“ sowie den Beitritt der Stadtgemeinde Gloggnitz in den Verein unter dem Vorbehalt zu, dass der Finanzierungsanteil der Gemeinden in Summe den Betrag von € 20.002,-, abgesehen von der Anpassung an jährliche Indexsteigerungen, nicht maßgeblich übersteigt.

Weiters genehmigt der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Vereinsstatuten. Die dem Beschluss zugrundeliegenden Vereinsstatuten werden dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigeschlossen.

Bedeckung: 1/771-7574

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3544

6.00 Prüfbericht Ref. GR Ing. Johann Schabauer

Am 3. Juni 2025 wurde eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt, diese ergab die Übereinstimmung, Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung.

Nach Verlesen des Prüfberichtes stellt der Referent den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: zur Kenntnis genommen

Angeschlossen sind:

- Einladungskurrende vom 6.6.2025
- Kundmachung vom 6.6.2025
- Prüfbericht 3.6.2025
- 1.26 Abwasserbeseitigung BA 20 Offene Kanalsanierung Förderungsvertrag
- 2.06 Kooperationsvertrag EVN Ladesäulen
- 5.04 Statuten Welterbe Semmeringeisenbahn

Nach Abschluss der Tagesordnung:

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden über eine Besprechung mit den Liegenschaftseigentümern vom Silbersberg.

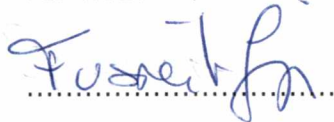
Nächstes Jahr findet die 100 Jahre Feier zur Stadterhebung statt. Wir planen deshalb um den 20. Juni ein Stadtfest. Am Freitag soll eine Band spielen, am Samstag ein Stadtfest mit verschiedenen Bands und Spektakeln und am Sonntag ein Frühschoppen.

Der Festakt soll am 17. Oktober 2025 gemeinsam mit dem Renner Museum erfolgen.

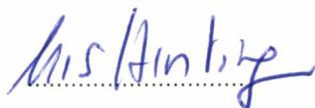
Anlässlich dieses Festaktes wird auch eine Gloggnitzchronik präsentiert. Außerdem werden wir auch ein Buch „Rundumadum in Gloggnitz“ auflegen.

Diese Niederschrift besteht aus 14 Seiten.

Für WfG:



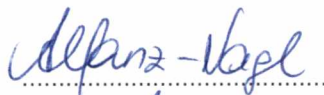
Für die SPÖ



Der Bürgermeister:



Für die ÖVP:



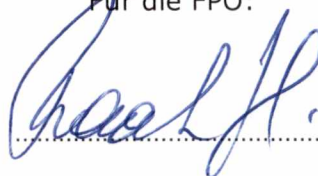
Der Schriftführer:



Für die Grünen:



Für die FPÖ:



Diese Niederschrift liegt gemäß den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung vom 13.06.2025 bis einschließlich 30.06.2025 zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

